beschlossen:

Der Landtag von Niederösterreich hat am

## G e s e t z über die Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

## Artikel I

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGRl.Nr.223/1971, wird geändert wie folgt:

- 1. § 5 Z.4 erhält folgende Fassung:
  - "4. Organe des Gemeindeverbandes, "
- 2. Im § 8 Abs.2 tritt an Stelle des Zitates "NÖ Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965" das Zitat "NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000".
- 3. Im § 8 Abs.4 wird der Funkt in der Z.3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z.4 angefügt:
  - "4. Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs.1)."
- 4. § 9 Abs.5 Z.6 erhält folgende Fassung:
  - "6. Der Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, webei diedes Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,"
- 5. Im § 10 Abs.4 entfällt der dritte Satz der zweite Satz erhalt folgende Fassung:
  "Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das

"Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten."

6. § 13 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs.2)

festzusetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl.1005, sinngemäß."

7. Nach den Abschnitts- und Paragraphenbezeichnungen sowie nach den Überschriften hat jeweils der Punkt zu entfallen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.